

An das
 Oberlandesgericht
 - 2. Strafsenat -
 7 Stuttgart

Stuttgart, 3. 7. 1975

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 4. 7. 75 8 ³⁰ h.

In dem Verfahren
 gegen
 Andreas Baader u. a.
 - 2 StE 1/74 -

Wird für Herrn Raspe zu den dienstlichen Äußerungen des abgelehnten Richters Dr. Primping, Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth vom 3. 7. 1975 sowie zur dienstlichen Äußerung des Oberverwalters Hoyer vom 3. 7. 1975 wie folgt Stellung genommen:

- 1) Zur dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters Dr. Primping:
 Es bleibt unerfindlich, ~~wieso~~ warum der abgelehnte Richter Dr. Primping durch die Wiedergabe der politischen Vernehmung des Zeugen Hoyer vom 26. 11. 1974 eine Auffrischung seiner Erinnerung nötig hatte: denn dem Ablehnungsgesuch des Gefangenen Enssler vom 18. 6. 1975 war eine vollständige Kopie der Strafakte des ~~zur~~ Unterzeichners vom 19. 10. 1974 beifolgt. Ebenso wie in der Begründung des Ablehnungsgesuches ~~vor dem~~ des Gefangenen Enssler vom 18. 6. 1975 selbst wird in der Strafakte der Umstand, daß Holger Meins auf einer Bahre in das Sprechzimmer zu Rechtsanwalt Haas getragen werden mußte, ausdrücklich erwähnt und erwähnt. Es erscheint deshalb wenig plausibel, wenn sich der abgelehnte Richter Dr. Primping erst jetzt an den Hinweis seines Gesprächspartners in der JVA wittlich, daß Holger Meins ~~erst~~ ~~jetzt~~

auf einer Bahre zu Rechtsanwalt Haag getragen worden sei, und die Erläuterung des Gesprächspartners hierfür erinnern will.

Selbst, wenn die jelpige Darstellung des abgelehnten Richters getroffen sollte, bleibt die Tatsache, daß er die Erklärung des Tempen Hoves, Holper Meins sei auf einer Bahre zu Rechtsanwalt Haag getragen worden, weil er sich geweigert habe, seine Zelle zu verlassen, kommentarlos zur Kenntnis genommen hat - und dies, nachdem ihm kurz zuvor von Rechtsanwalt Dr. Croissant mitgeteilt worden war, daß der Gesundheitszustand von Holper Meins lebensbedrohlich geworden war. Der abgelehnte Richter Dr. Prinsing sah "die Sache dann als erledigt an", statt - und sei es auch nur vorsorglich - die sofortige ärztliche Untersuchung und Versorgung von Holper Meins zu veranlassen.

Der Versuch, die Kausalität seiner Unterlassung mit der inhaltlich im übrigen durch nichts gerechtfertigten Feststellung:

"Dass es i. i. bei dem etwa 2 1/2 bis 3 Stunden vor dem Tode Meins geführten Telefongespräch zu spät für wirksame Hilfe war, liegt auf der Hand", zu bestreiten, ist ~~das~~ ein weiteres ^{des Hand} ~~Hinweis~~ für das Ausmaß seiner Befangenheit. Nur am Rande sei erwähnt, daß der Münchner Ernährungsphysiologe Prof. Dr. Zöllner bereits seit Monaten mit der Erstellung eines Gutachtens eben zur Frage, von welchem Zeitpunkt an lebensrettende Maßnahmen erfolglos geblieben wären, zum Ermittlungsverfahren - 7 1/2 1235/74 - der Staatsanwaltschaft in Trier befaßt ist. Schließlich sei gegenüber der demstlichen Äußerung des abgelehnten Richters erneut darauf hingewiesen, daß der Kollege Dr. Croissant in der zum Ablehnungs-

Besuch des Gefangenen Enselm vom 18. 6. 1974
 bereits überreichten erpängenden Eidesstattlichen Ver-
 cherung bestätigt hat, daß in seinem Telefongespräch
 mit dem abgelehnten Richter Dr. Prinsing nicht
 nur der Besuch des Rechtsanwaltes Haag, sondern
 ausdrücklich auch die ~~Frage~~ sofortige ärztliche
 Versorgung von Holper Meins gefordert worden war.

- b) Zu den dienstlichen Äußerungen der abgelehnten
 Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth:
 Der abgelehnte Richter Dr. Foth bestätigt zwar, daß
 er - nicht, wie zunächst angenommen, der abge-
 lehnte Richter Dr. Berroth - die Frist zur Verlegung
 von Holper Meins dem Oberstaatsanwalt Feis pepen-
 über über den 2. 11. 1974 hinaus verlängert habe.
 Im Ablehnungsgesuch ~~wird~~ jedoch des Gefangenen Raspe
 wird jedoch ausdrücklich festgestellt, daß die Frist
 zur Verlegung von Holper Meins lediglich um 2 Tage,
 nämlich bis zum 4. 11. 1974, der Bundesanwalt-
 schaft pepenüber verlängert wurde. Zu dieser Tatsa-
 che, die für den Zusammenhang der Verlegungsanord-
 nung ~~relevant~~ ^{mit} der ärztlichen Versorgung von Hol-
 per Meins relevant ist, schweigt sich der abgelehnte
 Richter Dr. Foth ebenso aus wie der abgelehnte
 Richter Dr. Berroth. Immerhin spricht der abgelehnte
 Richter Dr. Berroth in seiner dienstlichen Äußerung
 von einer nur "kurzen Fristüberschreitung", der
 vom Senat in "andrer Besetzung" festgestellt worden
 sei (also nicht nur von dem abgelehnten Richter Dr.
 Foth allein, wie dieser es in seiner dienstlichen Äuße-
 rung darstellt).

Zur Glaubhaftmachung dafür, daß die Frist für
 die Verlegung von Holper Meins nach Stamm-
 heim nur bis zum 4. 11. 1974 verlängert
 worden ist, wird ausdrücklich auf erpängende

dienstliche Äußerungen des abgelehnten Richters Dr. Foth, ~~und der~~ ~~Bros~~ Maier und Dr. Berroth Bezug genommen. Es fällt auf, daß der abgelehnte Richter ~~Dr.~~ Maier sich in seiner dienstlichen Äußerung zur Verlängerung der Verleumdungsfrist über den 2. 11. 1974 hinaus überhaupt nicht erklärt hat.

Die Tatsache, daß die Frist zur Verleumdung von Holger Meins nur um 2 Tage, nämlich bis zum 4. 11. 1974 verlängert wurde, macht deutlich, daß die Verleumdung sehr wohl wegen der besseren Voraussetzungen in der Frage der Durchführung der Zwangsernährung in der JVA Hammheim angeordnet war und durchgeführt werden sollte.

3) Zur dienstlichen Äußerung des Oberverwalters Hoyer:

Zur dienstlichen Äußerung des Zeugen Hoyer kann erst Stellung genommen werden, wenn die Verteidigung vom Inhalt des Schreibens, Fernschreibens oder ~~des~~ Telefongesprächs im Kenntnis gesetzt wird, durch welches der Zeuge Hoyer zur Abgabe seiner dienstlichen Äußerung aufgefordert wurde.

Insofern wird beantragt,

die Verteidigung noch vor Beginn der Sitzung am 8. 7. 1975 darüber zu informieren, ob dem Zeugen Hoyer gleichzeitig mit der Aufforderung zur Abgabe seiner dienstlichen Äußerung der Inhalt der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters Dr. Pringsip zur Kenntnis gebracht wurde und

Die Frist zur Stellungnahme
insoweit bis Dienstag, dem
~~8.7.1975~~ 8.7.1975, 10 Uhr
30, zu verlängern.

Der Inhalt der dienstlichen Äußerung des Zeugen
Holzer ist mit seiner Aussage vom 26.11.1974
nicht im Einklang zu bringen. Der Zeuge hat in
seiner Aussage vom 26.11.1974 ausdrücklich festgestellt,
daß er den Inhalt seines Telefongesprächs mit dem
abgelehnten Richter Dr. Primping "kürzermäßig" nicht
wiedergegeben habe. In seiner Aussage vom 26.11.1974
wußte er weder etwas von einer Frage des abgelehnten
Richters, Dr. Primping, warum Holzers Name auf
einer Bahre zu Rechtsanwalt Haap gebracht worden
sei, noch von seiner ~~deswegen~~ ~~gegebenen~~ jetzt bekundeten
Antwort, Holzers Name habe sichergestellt, zu Fuß in
den Verwaltungstrakt zu gehen, zu berichten. Es bestehen
deshalb erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner
jetzigen, mit einer Verzögerung von annähernd 8 Monaten
gemachten Angaben. Schon mit Rücksicht auf die frischere
Erinnerung des Zeugen am 26.11.1974 spricht alles
dafür, daß er in seiner früheren Aussage den Inhalt
des Telefongesprächs mit dem abgelehnten Richter
Dr. Primping betreffend wiedergegeben hat und sich
nunmehr - möglicherweise unter dem Eindruck des
Inhaltes der dienstlichen Äußerung des abgelehnten
Richters Dr. Primping vom 3.7.1975 - an Gesprächs-
inhalte zu erinnern meint, die es im Telefonge-
spräch am 9.11.1974 real nicht gegeben hat - zu-
mindest in dem Telefongespräch mit dem abgelehnten

Richter Dr. Primping nicht gegeben hat. Denn der Zeuge Hower hat am 9. 11. 1974 mit Sicherheit eine Vielzahl von Telefongesprächen geführt, in denen es um Holper Meins und seinen gesundheitlichen Zustand ging. Schließlich ist es überaus auffällig, daß der Zeuge Hower in seiner jetzigen dienstlichen Äußerung keinen Anlass sieht, seine Bekundungen über den Ärger des abgelehnten Richters Dr. Primping wegen der gestörten Freizeitrunden (aus der Aussage vom 26. 11. 1974) zu wiederholen.

Rupert von Plottke, Rechtsanwalt